

5086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz - UFG geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates, dem ein Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Kopf, Brix und Genossen zugrundeliegt, hat Änderungen des Umweltförderungsgesetzes zum Inhalt.

Die derzeitige Rechtslage gestattet dem Fonds die Vornahme von Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, nur insofern, als diese zur Abwicklung der einzelnen Förderfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 Umweltförderungsgesetz gesetzt werden.

Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß der Fonds jene, seinen Finanzstatus betreffende Maßnahmen, die nicht der Abwicklung der Umweltförderung gemäß Umweltförderungsgesetz dienen, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ermächtigung nicht vornehmen kann. So ist es dem Fonds etwa untersagt, Darlehensforderungen zu veräußern, wenn die daraus erzielten Erlöse nicht gemäß § 37 Abs. 5 Umweltförderungsgesetz verwendet werden.

Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zur Vornahme jener Maßnahmen schlägt auch auf die diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen durch. Unter der Voraussetzung, daß die Vorbereitungshandlungen kostenwirksam werden, sind etwa auch vorbereitende wirtschaftliche Analysen nicht möglich.

Mit der Ermächtigung zur Vornahme lediglich jener wirtschaftlichen Analysen, unabhängig von der Deckung der Maßnahmen im Umweltförderungsgesetz, soll der Handlungsspielraum des Fonds im Vorfeld der Maßnahmen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vergrößert werden.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 18

Gertrude Perl
Berichterstatteerin

Josef Pfeifer
Stv. Vorsitzender